

Promotionsordnung HF Pflege Vollzeit

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Vollzeitausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF (Pflegefachfrau resp. Pflegefachmann HF) so wie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von summativen Prüfungen und von Studienjahren. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Studienvertrags.

² Die Promotionsordnung stützt sich auf die Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und den schweizerischen Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachperson HF.

³ Die Direktorin erlässt Näheres zu den Prüfungen, zu deren Abfolge während der Ausbildung sowie zur Beurteilung in einem Prüfungs- und Beurteilungskonzept.

Art. 2 Dauer und Aufbau der Ausbildung

¹ Die Vollzeitausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF dauert drei Jahre mit 5'400 Lernstunden. Der verkürzte Bildungsgang dauert zwei Jahre und umfasst 3'760 Lernstunden, wobei der Besuch und das Bestehen der Abschlussprüfung des Einführungsblocks vorausgesetzt werden. Je 40 Prozent verteilen sich auf den Lernbereich berufliche Praxis und den Lernbereich Schule, 20 Prozent fallen in den Lernbereich Training und Transfer. Letzterer wird zu je zehn Prozent dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich berufliche Praxis zugeteilt.

² Die Abfolge der schulischen Ausbildungsblocks und der Praktika richtet sich nach dem Ausbildungsplan. Der Lernbereich Praxis wird in drei Praktika aufgeteilt, wobei das dritte Praktikum in die Teile a und b untergliedert ist.

³ Der Lernbereich Schule wird für die Promotion in die nächsthöhere Phase in drei Theoriephasen eingeteilt.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze

¹ Während der Ausbildung wird der Lernerfolg sowohl im schulischen als auch im praktischen Bereich regelmässig formativ und summativ beurteilt. Dabei wird überprüft, ob die jeweiligen Block-, Fach- oder Praktikumsziele erreicht worden sind. Für die Promotion in das nächsthöhere Studienjahr und für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sind nur die Ergebnisse der summativen Beurteilungen massgebend.

² In den Schulblöcken finden jeweils summative Prüfungen statt. Sie können aus einem oder mehreren Teilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsformen umfassen. Bei mehrteiligen Prüfungen wird nur eine Qualitätsstufe als Gesamtbeurteilung vergeben.

³ Die Prüfungen der Theoriephase eins (Blöcke 1 bis 4), der Theoriephase zwei (Blöcke 5 bis XX14) und der Theoriephase drei (Blöcke 10 bis 12) ergeben je für sich eine Durchschnittsbewertung und insgesamt drei Durchschnittsbewertungen.

⁴ Die Beurteilung der Abschlussprüfung des Einführungsblocks des verkürzten HF Studiums wird bei Übertritt ins zweite Studienjahr zur zweiten Theoriephase gerechnet an Stelle der Bewertung des nicht besuchten Blocks 05.

⁵ In jedem Studienjahr erfolgt eine summative Praktikumsqualifikation.

⁶ Die Beurteilung wird anhand der Bewertungsskala des Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) durchgeführt.

⁷ Die ECTS-Bewertungsskala umfasst die Qualitätsstufen: A, hervorragend; B, sehr gut; C, gut; D, befriedigend; E, ausreichend; F, nicht bestanden.

Art. 4 Promotion

¹ Ins nächste Studienjahr promoviert, wer die jeweilige Theoriephase und die Praktikumsqualifikation je mindestens mit der Qualitätsstufe E abschliesst.

Art. 5 Wiederholung

¹ Wird in einer Theoriephase die Qualitätsstufe E nicht erreicht, kann zur Wiederholung je einmal eine Repetitionsprüfung abgelegt werden. Die Repetitionsprüfung umfasst Inhalte aus der ganzen, nicht bestandenen Theoriephase, ausser den Fächern Englisch und Naturwissenschaft. Bedingung für das Ablegen der Repetitionsprüfung ist die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen der jeweiligen Theoriephase.

² Die Teilprüfungen in den Fächern Naturwissenschaft und Englisch, die während einer Theoriephase abgelegt werden, können nicht wiederholt werden.

³ Wird in der Repetitionsprüfung die Qualitätsstufe E erneut nicht erreicht, erfolgt keine Promotion ins nächste Studienjahr und die gesamte Theoriephase muss wiederholt werden.

⁴ Jede Theoriephase und jedes Praktikum kann einmal wiederholt werden.

⁵ Wurden die ersten Prüfungen der Theoriephase zwei vor dem Praktikum und das Praktikum zwei mindestens mit der Qualitätsstufe E beurteilt, so besteht die Möglichkeit unter Anrechnung der abgelegten Prüfungen die Ausbildung mit Block 08 weiterzuführen.

⁶ Wurde das zweite Studienjahr nicht bestanden, kann dieses vollständig wiederholt oder ab Block 06 wiederholt werden, wenn die Prüfung von Block 05 mindestens mit der Qualitätsstufe E beurteilt wurde. In diesem Fall wird die Bewertung von Block 05 zur Theoriephase zwei gezählt.

⁷ Im verkürzten Bildungsgang kann die Abschlussprüfung des Einführungsblocks nicht wiederholt werden. Bei ungenügender Beurteilung ist der Wechsel ins erste Studienjahr beziehungsweise in die Theoriephase eins des Vollzeitstudiengangs möglich.

⁸ Die Praktikumsqualifikation ist im laufenden Studienjahr nicht wiederholbar. Bei ungenügender Praktikumsqualifikation muss das gesamte Praktikum wiederholt werden. Die Ausbildung muss bis zum Beginn des zu wiederholenden Praktikums unterbrochen werden. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung erfolgen in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege und der studierenden Person und werden schriftlich festgelegt.

⁹ Fachpersonen Gesundheit, welche das erste Studienjahr des Vollzeitstudiengangs nicht bestanden haben, werden zum verkürzten Studiengang zugelassen, wenn sie die Abschlussprüfung des Einführungsblocks bestehen. Für Fachpersonen Gesundheit gelten der Besuch und die Abschlussprüfung des Einführungsblocks als Wiederholung für die nicht bestandene Theoriephase eins.

¹⁰ Wird eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, werden null Punkte vergeben. Liegt ein wichtiger Grund wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie vor, kann die Abteilungsleitung HF einen neuen Termin für eine Nachprüfung ansetzen.

Art. 6 Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer

- a. die beiden ersten Studienjahre oder bei der verkürzten Ausbildung das zweite Studienjahr abgeschlossen hat,
- b. die Theoriephase drei bestanden und
- c. nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit versäumt hat.

² Wer mehr als zehn Prozent Ausbildungszeit versäumt hat, muss die ganze Fehlzeit nachholen. Zeitpunkt und Bedingungen für das Nachholen werden zwischen der Abteilungsleitung HF und der studierenden Person schriftlich vereinbart. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Art. 7 Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan findet im dritten Studienjahr statt und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: Praxisorientierte Diplomarbeit, Praktikumsqualifikation und Prüfungsgespräch.

² Die Verantwortung für die praxisorientierte Diplomarbeit liegt beim bgs.

³ Die Praktikumsqualifikation findet innerhalb der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt und liegt in der Verantwortung des Praktikumsbetriebs.

⁴ Das Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 Minuten, findet innerhalb der letzten zwölf Wochen des dritten Bildungsjahrs statt und wird vom bgs durchgeführt.

Art. 8 Beurteilung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Für die Beurteilungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren wird die ECTS-Bewertungsskala verwendet.

² Das Diplom als Pflegefachfrau HF respektive als Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn in allen drei Prüfungsteilen in der Beurteilung mindestens die Qualitätsstufe E erreicht wird.

Art. 9 Wiederholungsmöglichkeiten des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die praxisorientierte Diplomarbeit einmal zu verbessern oder neu zu verfassen, respektive das Prüfungsgespräch und/oder die Praktikumsqualifikation einmal zu wiederholen.

² Die Verbesserung oder Neuverfassung der praxisorientierten Diplomarbeit und/oder die Wiederholung des Prüfungsgesprächs erfolgt in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege und der studierenden Person längstens drei Monate nach der ersten Durchführung.

³ Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Vorgängig sind mindestens 16 Wochen des Praktikums drei zu wiederholen. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung erfolgen in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege und der studierenden Person und werden schriftlich festgehalten.

Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Die studierende Person kann frühestens ein Jahr seit Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens unter Anrechnung der bestandenen Anteile des Studiums das dritte Studienjahr wiederholen.

Art. 10 Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

¹ Bei definitiver Nichtpromotion, respektive definitivem Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, endet das Ausbildungsverhältnis per sofort. Das arbeitsrechtliche Ausbildungsverhältnis wird unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist oder nach Vereinbarung aufgelöst.

Art. 11 Rechtsmittel¹

Entscheide betreffend Nichtpromotion, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig.

Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung ersetzt jene vom 1. August 2015 und tritt auf den 1. April 2020 in Kraft.

¹ Ergnzt durch Schulratsbeschluss vom 30.03.2020